

RS Vwgh 1989/5/9 88/14/0207

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.05.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §77 Abs3;

FinStrG §77 Abs4;

Rechtssatz

Beantragt ein nicht rechtskundiger Beschuldigter vor der mündlichen Verhandlung des Spruchsenates oder des Berufungssenates in Finanzstrafsachen, ihm "im Rahmen der Verfahrenshilfe einen Rechtsanwalt zu seiner Verteidigung beizustellen", darf dieser Antrag ohne ausdrückliche gegenteilige Erklärung des Beschuldigten nicht dahin verstanden werden, daß er nicht auch auf Beigebug eines Verteidigers an

sich gerichtet sei, zu dem von der Kammer für Wirtschaftstrehänder (KWT) ein Wirtschaftstrehänder zu bestellen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140207.X01

Im RIS seit

09.05.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at